

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

Stand: 01.07.2021



KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM
LUITPOLDPLATZ 1,76726 GERMERSHEIM

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG mit dem sog. PTB-Zulassungszeichen.



Angaben zu meiner Person:

Name:	ggf. Geburtsname	Geschlecht:	
Vornamen:	Staatsangehörigkeiten:		
geboren am:	in:	ggf. Geburtsland	
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Wohnort:		ggf. Ortsteil	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:		Hinweis: nur bei Auslandsaufenthalt	
Telefon / E-Mail:		Hinweis: freiwillige Angabe (für Rückfragen)	
Personalausweis-Nr.:	ausgestellt am:	von:	gültig bis:
<input type="checkbox"/> Eine Kopie des Ausweisdokuments ist diesem Antrag beigelegt.			Hinweis: unbedingt erforderlich

Angaben zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 5 und § 6 WaffG):

Ich bin	<input type="checkbox"/>	nicht vorbestraft oder in den vergangenen zehn Jahren rechtskräftig verurteilt worden,
	<input type="checkbox"/>	nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat oder in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
Ich bin	<input type="checkbox"/>	nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
	<input type="checkbox"/>	nicht geschäftsunfähig, psychisch krank oder debil.
Ich leide	<input type="checkbox"/>	nicht an schwerer Sehschwäche, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, Anfallsleiden, Diabetes, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen oder anderen schweren körperlichen Einschränkungen.

Erklärung:

Weitere Anmerkungen

Das Merkblatt „Wichtige Informationen zum Kleinen Waffenschein“, insbesondere die Auflagen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und meine Angaben vollständig sind und diese der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Waffengesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung holt die Behörde gem. § 5 und 6 WaffG eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und eine Auskunft der örtlichen Verfassungsschutzbehörde ein.

Hinweis zur Gebührenerhebung:

Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung.

Merkblatt: Wichtige Informationen zum Kleinen Waffenschein

1. Führen:

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Zulassungszeichen „PTB-im-Kreis“) ist seit dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich.

Führen bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte.

Hierunter fällt z.B. das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz). Führen liegt nicht vor, wenn die Waffe in einem verschlossenen Behältnis befördert wird.

Beim Führen der Waffe ist zusätzlich zum kleinen Waffenschein der **Personalausweis** oder der **Reisepass** mitzuführen und bei Bedarf zur Kontrolle vorzuzeigen (siehe **Auflage Nr. 3**).

Die Waffe darf in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden kann (**Verdecktes Führen**, siehe **Auflage Nr. 4**).

Für Luftdruck-, Federdruck- und Co²-Waffen (Zulassungszeichen „F-im-Fünfeck“) besitzt der kleine Waffenschein keine Gültigkeit.

Wer eine der oben genannten Waffe führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG).

Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf die Waffe bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **nicht mit sich führen** (Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist).

2. Schießen:

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen**. Eine Ausnahme bilden lediglich Fälle der Notwehr oder des Notstandes unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel (!) (§§ 32 ff. StGB) und gesetzlich geregelte Ausnahmetatbestände.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen **außerhalb des befriedeten Besitzums** (auf öffentlichem Grund) ist auch mit dem „kleinen Waffenschein“ **verboten** (siehe **Auflage Nr. 1**).

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen z.B. an **Silvester** ist ausschließlich auf einem **befriedeten** Grundstück möglich, wenn das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (Zäune, Hecken, etc.), der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt und nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (Leuchtsterne, Pfeifgeschosse, etc.) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück **nicht verlassen** können. Die pyrotechnische Munition muss eine **Zulassung der Klasse „BAM-PM I“** haben. Die Verwendung von sog. „Starenschreckmunition“ der Klasse „BAM-PM II“ ist ohne gesonderte Erlaubnis nicht gestattet.

Das Schießen ohne Erlaubnis kann als **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

3. Aufbewahrung:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren zugehörige Munition sind **getrennt voneinander in festen verschlossenen Behältnissen** aufzubewahren. Personen unter 18 Jahren und andere unberechtigte Personen dürfen keinen Zugriff darauf haben (siehe **Auflage Nr. 2**).

Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition kann gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, oder gem. § 34 Nr. 12 AWaffV eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann, darstellen.

4. Gebühren:

Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheines wird eine **Erteilungsgebühr** in Höhe von einmalig **80,00 Euro** erhoben.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass gem. § 4 Abs. 3 WaffG der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis **in regelmäßigen Abständen**, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, durch die zuständige Behörde erneut **auf die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen** ist.

Für diese Überprüfung wird eine **Verwaltungsgebühr** von derzeit **ca. 30,00 Euro** erhoben, welche dem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis per Gebührenbescheid **in Rechnung zu stellen** ist.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung, Nr. 19.8.5 und 19.13.1.